



Nada Gagro &lt;ngagro1@gmail.com&gt;

---

## Obavijest o pokretanju stečaja L&I grupa GmbH

1 poruka

---

Ivan Lovričić <li.grupa.gmbh@gmail.com>  
Prima: nada.gagro@vk.t-com.hr

30. listopada 2024. u 22:32

Postovna g. Gagro

Nastavno na danasnji telefonski razgovor,  
Uzeo sam 5 min vremena, pa pretrazio po mail-ovima jel imam gdje skeniran stečajni postupak.  
Kako ste mi rekli da vam to dosta hitno treba, a ja na putu ipak sam nasao sam na mailu pa vam saljem .

U privitku ovoga e-maila, mozete pronaci obavijest o otvaranju stečaja nad mojom firmom i imenovanju stečajnog odvjetnika za

L&I grupa GmbH  
München.

04.01.2024. Je pokrenut stečaj , ali svakako kako sam Vam i rekao kada smo pricali preko telefona , prosli su svi rokovi za prijave potraživanja .

Ako Vam mogu jos kako pomoci, slobodno se javite.

Lp,

Ivan Lovricic

---

 19032024\_Amtsgericht München Abteilung für Insolvenz- und Restru.pdf  
945K

**Amtsgericht München**  
Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen



Amtsgericht München 80325 München

Herrn  
Ivan Lovricic  
als Gf. d. L&I Grupa GmbH  
Schellingstr. 109a  
80798 München

für Rückfragen:  
Telefon: 089/5597-1922  
Telefax: 09621/96241-3120  
Zimmer: 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Montag bis Dienstag und Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr (durchgehend)  
Telefonsprechzeiten: Mo.-Fr.: 08:00-12:00 Uhr

Telefondurchwahl nach Endziffern:  
Ez. 02-08: -1922; Ez. 09-10: -3697; Ez. 37-43: -2083

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
1501 IN 40/24

Datum  
21.03.2024

In dem Verfahren über den Antrag  
L & I Grupa GmbH  
wg. Unternehmensinsolvenz

Sehr geehrter Herr Lovricic,  
anbei erhalten Sie eine Abschrift des Beschlusses vom 19.03.2024.

Wichtiger Hinweis:

Im Zusammenhang mit den Onlinediensten und Bekanntmachungen im Justizportal des Bundes und der Länder, hier den Insolvenzbekanntmachungen, wird ausdrücklich vor - teilweise irreführenden - Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen gewarnt, die nicht von Justizbehörden stammen.

Es sind verschiedene Konstellationen bekannt geworden, in denen zur Zahlung von vermeintlichen Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit kurz zuvor veröffentlichten Eintragungen in gerichtlichen Registern aufgefordert wurde. Hierbei werden sowohl geschützte Domain-Namen verwendet (z. B. [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de), [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de), etc.) als auch durch die Gestaltung des Schreibens der Eindruck erweckt, es handle sich um eine gerichtliche Rechnung.

Es sind zudem Fälle bekannt geworden, in denen Firmen eine Rechnung für eine Eintragung in ein privates Register übersandt und hierbei vorgetäuscht wurde, es handle sich um das offizielle Register.

**Hausanschrift**  
Infanteriestraße 5  
80325 München  
Internet:  
[www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/)

**Haltestelle**  
Trambahn - Haltestelle  
Lothstraße  
U-Bahn - Haltestelle  
Josephsplatz

**Nachtbriefkasten**  
Infanteriestraße 5  
80325 München

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-06  
Telefax:  
siehe oben

Die Angebote, Zahlungsaufforderungen bzw. Rechnungen und Überweisungsträger dieser Unternehmen erwecken teilweise den Anschein amtlicher Formulare und enthalten zum Teil auch einen Warnhinweis, der diesem nachempfunden ist.

Zu erkennen sind diese Schreiben in einigen Fällen daran, dass dort falsche E-Mail-Anschriften angegeben sind. Öffentliche Stellen verfügen über eine eigene Domain und verwenden keine privaten E-Mailprovider. E-Mail-Anschriften der Gerichte sind meist durch länderspezifische Anschriften wie z.B. „.nrw.de“, „.bayern.de“, etc. gekennzeichnet. Auch sind Gerichte nicht über Sonderrufnummern oder Mobiltelefone erreichbar.

Solche Schreiben und Zahlungsaufforderungen entfalten für sich allein keinerlei Rechtswirkungen, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet. Die Ablehnung dieser Angebote hat keine Auswirkungen auf die Rechtswirkung der amtlichen Veröffentlichungen.

Gerichte werden auch niemals telefonisch zur Zahlung von Gebühren oder Kosten auffordern. Die Abrechnungen erfolgen ausschließlich über Justizkassen oder direkt über die Justizbehörden. Einzahlungen haben ausschließlich zu erfolgen an die Landesjustizkasse Bamberg, IBAN DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC BYLADEMM.

Wenden Sie sich in Zweifelsfragen an das zuständige Gericht, das Sie über <http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php> ermitteln können.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Seibt, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

**Hinweis nach §§ 20, 83 Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren, § 8 Insolvenzordnung:**

**Zustellung durch Aufgabe zur Post!**

Die Zustellung gilt mit Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe zur Post am 22. 03. 2024 als bewirkt.

## Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Az.: 1501 IN 40/24



In dem Verfahren über den Antrag

des **Finanzamts München**, Abteilung Erhebung, Winzererstraße 47 a, 80797 München, Gz.:  
9143/158/51298-VOX34-11/24 Ins  
- Antragstellender Gläubiger -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen d.

**L & I Grupa GmbH**, Schellingstraße 109 a, 80798 München, vertreten durch den Geschäftsführer Lovricic Ivan  
Registergericht: Amtsgericht München Registergericht Register-Nr.: HRB 218655  
- Schuldnerin -

Geschäftszweig/Beschäftigung: Weltweite Ausübung des Speditionsgewerbes u.a.

erlässt das Amtsgericht München am 19.03.2024 folgenden

## Beschluss

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 19.03.2024 um 12.00 Uhr eröffnet.

2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Thomas Unterstein  
Rottmannstraße 11a, 80333 München  
Telefon: +49(89) 54 27 30 0  
Telefax: +49(89) 54 27 30 15  
Email: rae@gleichenstein-breitling.de

3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum **06.05.2024** bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.

4. Das Insolvenzverfahren wird bis auf Weiteres schriftlich durchgeführt, § 5 Abs. 2 InsO.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, bis **17.06.2024** den Forderungsanmeldungen schriftlich beim Insolvenzgericht zu widersprechen.

Sollten Beschlussfassungen über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 35 Abs. 2 (Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit), 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere, wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll; wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde oder wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte), 163 (Betriebsveräußerung unter Wert), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) und 271 (Beantragung einer Eigenverwaltung) InsO bezeichneten Angelegenheiten erforderlich sein, bedarf es der Antragstellung bis **17.06.2024**, damit die Anordnung des schriftlichen Verfahrens widerrufen werden kann.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Forderungen geprüft; Forderungen, gegen die bis dahin kein Widerspruch erhoben wurde, gelten als festgestellt.

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

5. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen.

Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

6. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).
7. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

8. **Hinweis:**

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

## Gründe:

Der Antrag ist am 04.01.2024 beim Insolvenzgericht München eingegangen.

Die Schuldnerin hat im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichts München ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Nach den Feststellungen des Gerichts sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGIInsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Schoppa  
Richterin am Amtsgericht